

Fraktion der Stadt Heinsberg
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Carmen Vondeberg

Fraktion der Stadt Heinsberg
– Die Linke
Dennis Bokatsch

Stadt Heinsberg
Bürgermeister
Kai Louis
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

Heinsberg, 06.08.2026

Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Heinsberg

Sehr geehrter Herr Louis,

die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bittet Sie, folgenden Beschlussvorschlag in der nächsten Ratssitzung zu beraten:

Der Stadtrat beschließt folgende Ergänzungen zur „Satzung der Stadt Heinsberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ vom 19.12.2016:

1. Obergrenze: Der Stadtrat beschließt, dass die Anzahl von sogenannten „Laternenplakaten“ bei Wahlen im Stadtgebiet Heinsberg auf öffentlichen Straßen für jede Partei und deren Kandidat*innen sowie für parteilose Kandidaturen auf eine Obergrenze von maximal 400 Plakat-Standorten beschränkt wird.
2. Abstandsregel: Der Stadtrat beschließt, dass für jedes Plakat einer Partei/Einzelkandidatur ein Abstand von mindestens fünf Laternen einzuhalten ist. Diese Regelung gilt für parteiinterne Plakate. Plakate unterschiedlicher Parteien/Einzelkandidaturen dürfen weiterhin nebeneinander angebracht werden.
3. Dauer: Der Stadtrat beschließt eine zeitliche Beschränkung für die Platzierung von Wahlwerbung einheitlich für alle Parteien und parteilosen Kandidaturen, frühestens zehn Wochen vor dem Wahltag und spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag.

Begründung:

Bei Wahlen – insbesondere der Kommunalwahl – ist immer wieder zu beobachten, dass eine Vielzahl von Plakaten produziert und dicht hintereinander, teils mit demselben Inhalt von derselben Partei, platziert wird. Diese hohe Anzahl und Dichte an Plakaten führt dazu, ...

1. dass Ressourcen verbraucht werden, was aufgrund der Fülle zu Unverständnis bei einigen Bürger*innen führen kann. Nach der Wahl landen die gedruckten Plakate im Müll, müssen aufwendig recycelt oder gar thermisch entsorgt werden. Diesem hohen Ressourcenverbrauch wirkt die Obergrenze für Plakate entgegen.

2. dass die Themen und Kandidat*innen der einzelnen Parteien bei den Wähler*innen untergehen. Ein fehlender Fokus trifft auf eine Fülle von Themen und Kandidat*innen. Gute Standorte sind besonders schnell von einzelnen Parteien mehrfach besetzt; andere Parteien suchen sich Ausweichstandorte. Mit der vorliegenden Abstandregelung wäre einem fairen Wahlkampf Rechnung getragen, der eine Sichtbarkeit an guten Standorten für mehrere Parteien gewährleistet.

Um zu verhindern, dass es künftig zu Missverständnissen und Versehen in Bezug auf die Genehmigung der Plakatierungszeiträume kommt, ist eine präzise Darstellung der zeitlichen Restriktionen in der „Sondernutzungssatzung“ zielführend.

Zur Einordnung:

Wahlwerbung ist wichtig, um die Bürger*innen im Vorfeld einer Wahl darüber zu informieren, zu welchen Themen eine Partei oder parteilose Kandidatur Zustimmung erlangen möchte. Hierzu gibt es diverse Möglichkeiten, um die Aufmerksamkeit zu gewinnen: Im öffentlichen Bereich gehören Veranstaltungen sowie Plakate, wie z. B. in Form von Großflächenplakaten, oder „Laternenplakaten“, dazu. Veranstaltungen liegen im Verantwortungsbereich der Veranstaltenden. Im Rahmen der Plakatwerbung hat die Stadt Heinsberg Gestaltungsspielraum. Für die öffentlichen Straßen ist als gesetzliche Regelung die Straßenverkehrsordnung (StVO: §§ 46, 33) maßgebend. Im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Verkehr 58.88.05.15.000001 und des Ministeriums des Inneren 432 – 57.04.02 – vom 16. Februar 2022 (SMBI.NRW; Stand 19.9.2025) sind **Präzisierungen** formuliert. Ausdrücklich ist in dem gemeinsamen Runderlass eine weitergehende bindende Regelung durch die Gemeinden und Städte zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadt Heinsberg



Die Linke Stadt Heinsberg